

Informationen zur Influenzaimpfung in Sachsen

Die SIKO empfiehlt auch für die Influenza-Impfung in der Saison 2017/2018 aufgrund der breiteren Stammabdeckung bei Influenza B die bevorzugte Anwendung von tetravalenten Impfstoffen. Expressis verbis heißt es in den aktuellen SIKO-Empfehlungen: „Für jede Zielgruppe sollte der am besten geeignete Impfstoff ausgewählt werden.“ Um Regresse zu vermeiden, sollte die Indikationsstellung in der Patientenakte entsprechend begründet werden und zwar für sächsische Ärzte immer konkret unter Bezug auf die SIKO-Empfehlungen.

Die seit einigen Jahrzehnten angewendeten trivalenten Influenza-Impfstoffe enthalten neben den Antigenen zweier Influenza-A-Subtypen (A/H1N1 und A/H3N2) die Antigene nur einer Influenza-B-Linie (B-Victoria oder B-Yamagata). Bei Mismatch zwischen den zirkulierenden B-Stämmen und denen, gegen die die Impfstoffe gerichtet sind, resultiert daraus offensichtlich eine verminderte Wirksamkeit der Impfung bezogen auf Influenza B, da der nicht im Impfstoff enthaltene Stamm nicht automatisch durch Kreuzprotektion abgedeckt wird.

Die SIKO ist sich bewusst, dass der bevorzugten fachlich begründeten (s. o.) Empfehlung von tetravalenten Impfstoffen auch in der aktuellen Saison bei der praktischen Umsetzung die Ausschreibungssituation bei den Grippeimpfstoffen entgegensteht. Neben dem Deutschen Hausärzterverband (Delegiertenversammlung am 22./23. September 2016 in Potsdam) forderte auch die Sächsische Landesärztekammer (55. Tagung der Kammerversammlung am 15. November 2016 in Dresden) die Krankenkassen auf, aufgrund der sich ständig verändernden zirkulierenden Influenzaviren zukünftig allen Versicherten tetravalenten Impfstoff anzubieten und die Kosten dafür zu übernehmen.

Zur Gültigkeit der Rabattverträge bestehen derzeit unterschiedliche

Rechtsauffassungen seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (Rundschreiben an alle Krankenkassen) und den Verbänden der Krankenkassen. Denn mit Inkrafttreten des AMVSG im April 2017 endete die Möglichkeit für die Krankenkassen, Grippe-Impfstoffe exklusiv auszuschreiben. Anders als beispielsweise im Bereich Zytostatika greift aber die Gesetzesänderung nach Meinung der Krankenkassen nicht in bestehende Verträge ein, was aktuell durch ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren für einen Impfstoffhersteller vor dem Landessozialgericht Niedersachsen bestätigt wurde. Bereits geschlossene Verträge sowie deren gegebenenfalls beschlossene Vertragsverlängerungen bestehen daher unverändert fort. Auf diese Rechtsauffassung ist das Rundschreiben der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen (vom 14. Juni 2017) zurückzuführen.

Letztendlich ist die Empfehlung der SIKO für sächsische Ärzte eine gute Absicherung. Die Sächsische Landesärztekammer hat hier auch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eingeschaltet, wir werden dazu weiter berichten.

Redaktion „Ärzteblatt Sachsen“,
Dr. med. Patricia Klein, Ärztliche Geschäftsführerin der Sächsischen Landesärztekammer,
Dr. med. Dietmar Beier, Vorsitzender der Sächsischen Impfkommission (SIKO)

In diesem Zusammenhang möchten wir den folgenden Leserbrief von Prof. Dr. med. habil. Siegwart Bigl veröffentlichen. Leserbriefe sind die persönliche Meinung der Schreiber und entsprechen nicht unbedingt der Auffassung der Redaktion.

Leserbrief zur Influenzaimpfung:

Die Mitglieder der Sächsischen Impfkommission (SIKO) werden von den niedergelassenen Impfpärzten wieder intensiv befragt, warum die AOK Plus wieder fordert: „Wirtschaftliche Verordnung von Grippeimpfstoffen in der Impfsaison 2017/2018 in Sachsen“. Sie meinten nur die Impfstoffkosten von 7,26 Euro für eine Dosis aus einer 10-er Packung des trivalenten (TIV) Impfstoffes gegen-

über von 13,11 Euro des tetravalenten (QIV) Impfstoffes; Kosten für häufigere Erkrankungen und Todesfälle blieben unberücksichtigt.

Nach intensiven Bemühungen vieler wissenschaftlich versierter Gremien in Sachsen und deutschlandweit 2016 mit einer amtlichen Festlegung, dass die ‚Kassen wieder alle Impfstoffe erstatten‘ müssen, schien dies für die kommende Influenzasaison 2017/2018 erledigt zu sein. Wieso erlaubt sich die AOK wieder eine solche wissenschaftlich und juristisch zu beanstandende Mitteilung an die Impfpärzte, die diese wegen Regressbefürchtungen stark verunsichern und sie dazu bewegen wird, nur trivalente (TIV) und nicht tetravalente (QIV) Impfstoffe, einzusetzen. TVI sind hinsichtlich Influenzaphylaxe aber minderwertige Impfstoffe, wie auch für Sachsen in der Saison 2015/2016 bewiesen.

Diese gesamte Problematik ist nochmals im „Impfbrief“ Nr. 123 vom 10. August 2017 ausführlich dargestellt. Die wichtigsten Aussagen lauten:

- „Simulationsmodelle mit 4Flu zeigen, dass der Einsatz von tetravalenten Impfstoffen wirtschaftlicher ist als der Einsatz von TIV.
- Höheren Impfstoffkosten von QIV werden durch geringere Behandlungs- und Produktionsausfallkosten kompensiert.
- Nettoausgaben für QUALYs (qualitätskorrigierte Lebensjahre) sind bei der Verwendung von QIV niedriger als bei TIV, also kostengünstiger.
- Pro Jahr können nach der Modellrechnung zwischen 270.000 und 350.000 Krankheitsfälle und mehr als 200 Todesfälle vermieden werden, selbst unter der Annahme einer hohen Kreuzprotektion der TIV von 60 Prozent.“

Warum fragt nicht die Sächsische Landesärztekammer bei der AOK Plus nach, weshalb sie die amtlichen Informationen der Bezahlung in dem Anschreiben unterschlagen haben und ob sie bei ihren quasi Drohungen den Impfpärzten gegenüber bleibt.

Prof. Dr. med. habil. Siegwart Bigl, Chemnitz